

Anton Hotz, Gemeindeammann

Danke. Hat noch jemand Fragen? Wenn keine Fragen mehr sind, stimmen wir ab.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle dem Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 85'000.00 (brutto, inkl. MwSt, zzgl. allfälliger Teuerung, Indexstand September 2000) für die Fertigstellung der Strasse „Am Mühlebach“ zustimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 109 Ja- zu 32 Nein-Stimmen angenommen.

Traktandum 6a Genehmigung der Änderungen und Ergänzungen des Gebührenreglementes zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Bauwesen

Die letzte Anpassung des kommunalen Gebührenreglementes wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 02. Dezember 1994 bewilligt. Damals wurde der Ansatz für geringfügige Bauvorhaben sowie für die Beurteilung von Nachträgen und Abänderungen von Baugesuchen, entgegen dem gemeinderätlichen Antrag, der auf Fr. 250.00 lautete, von der Gemeindeversammlung lediglich auf Fr. 100.00 erhöht.

Der Gemeinderat und die Baukommission haben im Rahmen der Revision der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung inkl. Bauzonenplan die Begutachtungs-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren im Bauwesen überarbeitet. Die Änderungen des Gebührenreglementes im Bauwesen wurden dem Souverän an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2000 zur Genehmigung vorgelegt. Im Sinne einer Kostentransparenz wurde das Traktandum zur neuerlichen Überarbeitung zurück gewiesen. Nun liegt eine überarbeitete Version vor.

Änderungen

Neu werden für geringfügige Bauvorhaben, Kleinbauten, ordentliche Behandlungen und Bewilligungen von Baugesuchen, Kontrollen, Vorentscheide, Ablehnungen sowie für die Beurteilung von Nachträgen und Abänderungen von Baugesuchen die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Gleichzeitig soll für die Benützung des öffentlichen Grundes durch Baugerüste, Baracken, Bau- und Gerüstmaterial, etc., die Gebühr von 1 Rp. pro m² und Tag auf 5 Rp. erhöht werden. Die Verrechnung erfolgt erst ab einem Rechnungsbetrag von Fr. 50.00. Im Gegenzug dazu soll das Depositum ersatzlos gestrichen werden, welches wie folgt lautete:

Der Bauwillige hat vor der Bauausschreibung für die Gebühren ein Depositum zu leisten. Nach erfolgter schriftlicher Fertigstellungsmeldung und allfälligen Schlusskontrollen des Bauamtes wird gemäss Gebührentarif abgerechnet. Die Höhe des Depositums wird von Fall zu Fall vom Bauamt festgelegt.

Punkt 3 regelt das Inkrafttreten des neuen Reglementes und die Anwendung auf hängige Gesuche.

Gebührenreglement der Gemeinde Rudolfstetten- Friedlisberg

Zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg, gestützt auf

- § 5 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993,
- § 47 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg vom 16. Juni 2000

beschliesst:

Baubewilligungsgebühren

Für die Entscheide über Baugesuche einschliesslich Baukontrollen, Vorentscheide und Stellungnahmen hat der Gesuchsteller eine Gebühr zu entrichten, welche vom Gemeinderat unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes gemäss den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt wird:

1

- Behandlungsgebühren:
- a) Für geringfügige Bauvorhaben, Kleinbauten, ordentliche Behandlungen und Bewilligungen von Baugesuchen, Kontrollen, Vorentscheide, Ablehnungen sowie für die Beurteilung von Nachträgen und Abänderungen von Baugesuchen werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.
 - b) Zusätzlich werden die Kosten für die Publikation, für die notwendige Beiziehung von Fachleuten und für ausserordentliche Baubeaufsichtigungen in Rechnung gestellt.
 - c) Die verfügbaren Gebühren sind vor Baubeginn der Finanzverwaltung Rudolfstetten-Friedlisberg zu bezahlen. Erst nach Entrichtung der Gebühren erfolgt die Baufreigabe.

2

Benützung des
Grundes:

- a) Für die Benützung öffentlichen Grundes durch Baugerüste, öffentlichen Baracken, Bau- und Gerüstmaterial etc., wird eine Gebühr von **5 Rp.** pro m² und Tag erhoben. Die Verrechnung erfolgt erst ab einem Rechnungsbetrag von Fr. 50.00.
- b) Zusätzlich kann eine Kautions verlangt werden. Diese wird nach Abzug der Auslagen für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, die direkt mit der Bautätigkeit zusammenhängen (Reparatur an Strassen, Kanalisations- und Wasserversorgungseinrichtungen, Reinigungsarbeiten), zurückerstattet.

Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche:

Das Gebührenreglement tritt mit der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Kraft und ist bereits auch auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

Alfred Oggenfuss, Vizeammann

An der Sommergemeindeversammlung haben sie den Änderungen der Bau- und Nutzungsordnung zugestimmt. Gleichzeitig wollte man die Anpassung der Bewilligungsgebühren vornehmen. Diese haben sie deutlich abgelehnt. Man wollte nichts gross ändern, sondern die Gebührenpraxis fortsetzen. Man hat an der damaligen Einwohnergemeindeversammlung erklärt, dass bei einem Neubau von rund Fr. 8 Mio. die Gebühr ca. Fr. 32'000.00 betragen würde und das somit einer zusätzlichen Steuer gleichkäme. Sie haben zu diesem Gebührenreglement nein gesagt, und der Gemeinderat musste nochmals über die Bücher. Der Gemeinderat hat bei der näheren Überprüfung festgestellt, dass gewisse Punkte noch verbessert werden können. Wir haben heute Abend einen neuen Vorschlag erarbeitet, welcher in manchen Gemeinden angewendet wird. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass dies ein guter Vorschlag ist. Man soll die Baubewilligungsgebühren inklusive Kontrollen nach Aufwand und nicht nach Prozent verrechnen.

Anton Hotz, Gemeindeammann

Danke. Wünscht noch jemand Auskunft? Wenn nicht, schreiten wir zur Abstimmung. Wenn nicht, schreiten wir zur Abstimmung.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle die vorliegenden Änderungen und Ergänzungen des kommunalen Gebührenreglementes genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 165 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen, angenommen.

Traktandum 6b Genehmigung der Ergänzung des kommunalen Gebührenreglementes durch die Bestimmungen über die Inkassohilfe bei der Vollstreckung des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten

Inkassohilfe

Wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist die Gemeinde verpflichtet, die Unterhaltsbeiträge für unmündige Kinder zu bevorschussen. Das Inkasso der Kinderalimente (Mahnung, Betreibung, Rechtsöffnung, Fortsetzungsbegehren, Einreichen von Strafanträgen etc.) wird jeweils der Frauenzentrale Aargau, Alimenteninkassostelle, übertragen. Die Frauenzentrale erhebt als Gegenleistung pro Fall eine Jahrespauschale von rund Fr. 400.00, die von der Gemeinde übernommen wird. Die Bearbeitung des Inkassos bei der Gemeindeverwaltung würde zu erheblich höheren Kosten führen.

Das auf den 01. Januar 2000 teilrevidierte Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht in Art. 131 vor, dass neu auch eine Pflicht der Gemeinde zur Inkassohilfe bei Ehegattenunterhaltsbeiträgen besteht. Durch die Überbindung des Inkassos an die Frauenzentrale entstehen auch hier jährli-